



Brüssel, den 16. Mai 2025
(OR. en)

9010/25

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0116 (NLE)

UD 108

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	15. Mai 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 244 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2283 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 244 final.

Anl.: COM(2025) 244 final

9010/25

ECOFIN 2 B



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.5.2025
COM(2025) 244 final

2025/0116 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2283 zur Eröffnung und Verwaltung
autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse
und gewerbliche Waren**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Für Waren, deren Produktion innerhalb der Union zur Deckung des Bedarfs der Verarbeitungsindustrien der Union für einen bestimmten Kontingentszeitraum nicht ausreicht, müssen autonome Zollkontingente der Union eingerichtet werden. Zu diesem Zweck sollten Zollkontingente der Union zum Nullsatz oder zu ermäßigten Zollsätzen für angemessene Mengen eröffnet werden und so bemessen sein, dass das Gleichgewicht der Märkte für diese Waren nicht gestört wird.

Am 20. Dezember 2021 hat der Rat der Europäischen Union die Verordnung (EU) 2021/2283¹ zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren erlassen, um zu gewährleisten, dass der Bedarf der Union an diesen Waren unter möglichst günstigen Bedingungen gedeckt wird.

Die Verordnung wird alle sechs Monate aktualisiert, um dem Bedarf der Industrie in der Union Rechnung zu tragen.

Die Kommission hat mit Unterstützung der Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen“ (ETQG) alle Anträge der Mitgliedstaaten auf autonome Zollaussetzungen geprüft.

Nach dieser Prüfung hält die Kommission die Eröffnung autonomer Zollkontingente für sieben Waren, die derzeit nicht im Anhang der Verordnung (EU) 2021/2283 des Rates aufgeführt sind, für gerechtfertigt. In Bezug auf eine weitere Ware ist es notwendig geworden, neue KN-/TARIC-Codes zuzuweisen. Drei Waren, bei denen ein Zollkontingent nicht mehr im wirtschaftlichen Interesse der Union liegt, sollten gestrichen werden.

Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, eine konsolidierte Fassung des Anhangs der Verordnung (EU) 2021/2283 des Rates zu veröffentlichen, die den bisherigen Anhang vollständig ersetzt.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Dieser Vorschlag betrifft weder Länder, mit denen die Union präferentielle Handelsabkommen geschlossen hat, noch Beitrittsländer oder potenzielle Beitrittsländer für Präferenzabkommen mit der Union (z. B. Allgemeines Präferenzsystem, Gruppe der Staaten Afrikas, des Karibischen Raums und Pazifischen Raums (AKP), Freihandelsabkommen).

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Der Vorschlag steht in Einklang mit der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Handel, Unternehmen, Entwicklung, Umwelt und Außenbeziehungen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieses Vorschlags ist Artikel 31 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

¹ ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 33.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die vorgesehenen Maßnahmen stehen in Einklang mit den Grundsätzen zur Vereinfachung der Verfahren für die Außenhandelsbeteiligten gemäß der Mitteilung der Kommission zu den autonomen Zollaussetzungen und Zollkontingenten². Die vorliegende Verordnung geht entsprechend Artikel 5 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

- **Wahl des Instruments**

Nach Artikel 31 AEUV legt „der Rat ... die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf Vorschlag der Kommission fest“. Daher stellt eine Verordnung des Rates das geeignete Rechtsinstrument dar.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Die Regelung der autonomen Zollkontingente war Teil einer im Jahr 2013 durchgeführten Bewertungsstudie über autonome Zollaussetzungen³.

Autonome Zollkontingente und - aussetzungen sind ähnliche Maßnahmen und unterscheiden sich lediglich darin, dass autonome Zollkontingente die Einfuhrmengen, für die ermäßigte Zollsätze gelten, begrenzen, während autonome Zollaussetzungen die vollständige oder teilweise Befreiung von den normalen Zöllen ermöglichen, die für bestimmte in die EU eingeführte Waren für eine unbegrenzte Menge gelten. Die Bewertung ergab, dass das eigentliche Grundprinzip der Regelung nach wie vor Gültigkeit hat. Die Kosteneinsparungen für Unternehmen in der Union, die Waren im Rahmen der Regelung einführen, können beträchtlich sein. Diese Einsparungen können je nach Ware, Unternehmen und Sektor weitere Vorteile bewirken, beispielsweise die Wettbewerbsfähigkeit steigern, zu effizienteren Produktionsmethoden führen und zur Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Union beitragen. Einzelheiten zu den Einsparungen im Zusammenhang mit dieser Verordnung sind Abschnitt 4 und dem beigefügten Finanzbogen zu entnehmen.

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen“, die sich aus Delegationen aller EU-Mitgliedstaaten und einer Delegation der Türkei zusammensetzt, hat die Kommission bei der Ausarbeitung dieses Vorschlags unterstützt.

Sie hat jeden Antrag (sowohl Neuanträge als auch Änderungsanträge) sorgfältig geprüft. Sie hat insbesondere jeden einzelnen Fall dahin gehend überprüft, dass den Herstellern in der Union kein Schaden entsteht und die Wettbewerbsfähigkeit der Produktion innerhalb der Union gestärkt und konsolidiert wird. Diese Bewertung erfolgte zum einen im Rahmen von Erörterungen durch die Mitglieder der Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen“ und zum anderen mittels Konsultation der

² ABl. C 363 vom 13.12.2011, S. 6.

³ https://taxation-customs.ec.europa.eu/system/files/2016-09/evaluation_suspensions_duties.pdf.

betroffenen Wirtschaftszweige, Verbände, Handelskammern sowie anderer interessierter Kreise durch die Mitgliedstaaten.

Alle genannten Zollkontingente sind das Ergebnis eines bei den Erörterungen in der Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen“ oder mit anderen Kommissionsdienststellen erzielten Konsenses oder Kompromisses. Es wurden keine potenziell ernsten Risiken mit irreversiblen Folgen ermittelt.

- **Folgenabschätzung**

Die vorgeschlagene Änderung ist rein technischer Art und betrifft nur den Umfang der im Anhang der Verordnung (EU) 2021/2283 aufgeführten Zollkontingente. Es wurde keine Folgenabschätzung durchgeführt, da die vorgeschlagenen Änderungen in der Liste der Waren, die von autonomen Zollkontingenten des Gemeinsamen Zolltarifs profitieren würden, keine nennenswerten Auswirkungen haben dürften.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf die Grundrechte.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Dieser Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus. Der Anhang umfasst sieben neue Waren. Die den jeweiligen Zollkontingenten entsprechenden Mindereinnahmen werden auf Grundlage der Prognosen des antragstellenden Mitgliedstaats für 2025 berechnet. Aufgrund der Streichung von drei Kontingenzen und der Wiedereinführung der Zölle werden die Auswirkungen auf die Erhebung der Zölle jedoch auf einen Überschuss von 21,9 Mio. EUR pro Jahr geschätzt. Die insgesamt positiven Auswirkungen auf die traditionellen Eigenmittel des EU-Haushalts belaufen sich auf schätzungsweise 16,4 Mio. EUR pro Jahr (das entspricht 75 % des Gesamtbetrags). Die finanziellen Auswirkungen des Vorschlags werden im Finanzbogen im Einzelnen erläutert.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden im Rahmen des Integrierten Zolltarifs der Europäischen Union (TARIC) verwaltet (sie werden in den TARIC integriert und von der QUOTA-Datenbank verwaltet) und von den Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten umgesetzt.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2283 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 31,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um eine ausreichende Versorgung mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen und gewerblichen Waren, die in der Union nur in unzureichenden Mengen hergestellt werden, zu gewährleisten und dadurch Marktstörungen bei diesen Erzeugnissen und Waren zu vermeiden, wurden mit der Verordnung (EU) 2021/2283 des Rates¹ autonome Zollkontingente der Union (im Folgenden „Kontingente“) eröffnet. Unter diese Kontingente fallende Erzeugnisse und Waren können zu ermäßigten Zollsätzen oder zum Nullsatz in die Union eingeführt werden.
- (2) Da es im Interesse der Union liegt, eine angemessene Versorgung mit bestimmten gewerblichen Waren zu gewährleisten, und in Anbetracht der Tatsache, dass gleiche oder gleichartige Waren oder Ersatzwaren in der Union nicht in ausreichenden Mengen hergestellt werden, ist es notwendig, zum 1. Juli 2025 neue Kontingente mit den laufenden Nummern 09.2010, 09.2017, 09.2024, 09.2025, 09.2027, 09.2029 und 09.2031 zum Nullsatz mit angemessenen Mengen zu eröffnen.
- (3) Da das Kontingent mit der laufenden Nummer 09.2585 zur Deckung des Bedarfs der Wirtschaftsbeteiligten in der Union nicht mehr ausreicht, sollten zum 1. Juli 2025 die TARIC-Codes 3907 61 00 20 und 3907 69 00 20 zu diesem Kontingent hinzugefügt werden.
- (4) Da es nicht mehr im Interesse der Union liegt, die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.2563, 09.2808 und 09.2925 aufrechtzuerhalten, sollten diese zum 1. Juli 2025 geschlossen werden.
- (5) Als Reaktion auf die anhaltende Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine und die fortwährende Beteiligung der Republik Belarus an Handlungen, die die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine untergraben, hat die Union restriktive Maßnahmen erlassen, die die Handelsvorteile, die Russland und Belarus gewährt werden,

¹ Verordnung (EU) 2021/2283 des Rates vom 20. Dezember 2021 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 (Abl. L 458 vom 22.12.2021, S. 33, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2283/oj>).

einschränken sollen. Mit der Verordnung (EU) 2022/2563 des Rates² wurde eine Ausnahme von der Anwendung von Zöllen im Rahmen autonomer Zollkontingente für bestimmte Waren mit Ursprung in Russland und Belarus eingeführt, nämlich für die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.2600, 09.2742, 09.2698 und 09.2835 für Waren der TARIC-Codes ex 2712 90 39 10, ex 2926 10 00 10, ex 3204 17 00 30 bzw. ex 7604 29 10 30. Angesichts der weiterhin angespannten geopolitischen Lage und der Notwendigkeit, die Wirksamkeit der Reaktion der Union zu erhöhen, ist es angezeigt, diese Ausnahme aufzuheben und die Anwendung von Zöllen auf Einfuhren mit Ursprung in Russland und Belarus im Rahmen dieser Kontingente wiedereinzuführen. Diese Maßnahme steht im Einklang mit der restriktiven Handelspolitik der Union und verhindert, dass Einrichtungen, die völkerrechtswidrige Handlungen begehen oder unterstützen, wirtschaftliche Vorteile gewährt werden.

- (6) Angesichts der vorzunehmenden Änderungen und im Interesse der Klarheit sollte der Anhang der Verordnung (EU) 2021/2283 ersetzt werden.
- (7) Die Verordnung (EU) 2021/2283 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Um eine Unterbrechung der Anwendung der Kontingentsregelung zu vermeiden und die in der Mitteilung der Kommission zu den autonomen Zollaussetzungen und Zollkontingenten³ dargelegten Leitlinien zu befolgen, sollten die in dieser Verordnung vorgesehenen Änderungen der Zollkontingente für die betreffenden Waren ab dem 1. Juli 2025 gelten. Diese Verordnung sollte daher umgehend in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2021/2283 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Aussetzung nach Absatz 2 gilt nicht für Erzeugnisse oder Waren mit Ursprung in Russland oder Belarus, auch nicht für die laufenden Kontingentsnummern 09.2600, 09.2742, 09.2698 und 09.2835. Die Einfuhren solcher Erzeugnisse oder Waren mit Ursprung in Russland und Belarus unterliegen somit ab dem 1. Juli 2025 den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs.“
2. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

² Verordnung (EU) 2022/2563 des Rates vom 19. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2283 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren (ABl. L 330 vom 23.12.2022, S. 109, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2563/oj>).

³ Mitteilung der Kommission vom 13. Dezember 2011 zu den autonomen Zollaussetzungen und Zollkontingenten (ABl. C 363 vom 13.12.2011, S. 6).

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin*

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. BEZEICHNUNG DES VORSCHLAGS:

Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2283 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren

2. HAUSHALTSLINIEN:

Kapitel und Artikel: Kapitel 12 Artikel 120

Für das Jahr 2025 veranschlagter Betrag: 21 082 004 566 EUR

3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.

Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus, und zwar folgendermaßen:

(in Mio. EUR, 1 Dezimalstelle)

Haushaltslinie	Einnahmen	Zeitraum von 6 Monaten, gerechnet ab dem TT/MM/JJJJ	[Jahr: zweites Halbjahr 2025]
Artikel 120	<i>Auswirkungen auf die Eigenmittel</i>	1.7.2025	+ 8,2

Der Anhang umfasst sieben neue Waren. Geht man bei der Berechnung von den Prognosen des antragstellenden Mitgliedstaats für 2025 aus, so führen diese Zollkontingente zu Mindereinnahmen in Höhe von 5 382 814 EUR pro Jahr.

Drei Waren wurden aus dem Anhang der Verordnung (EU) 2021/2283 gestrichen, sodass erneut Zölle auf diese erhoben werden. Ausgehend von den verfügbaren Statistiken aus dem Jahr 2024 entstehen dadurch geschätzte Mehreinnahmen von 27 454 369 EUR pro Jahr.

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen werden die sich aus dieser Verordnung ergebenden positiven Auswirkungen auf die Einnahmen für den EU-Haushalt mit 5 382 814 EUR - 27 454 369 EUR = + 21 874 768 EUR (Bruttobetrag einschließlich Erhebungskosten) x 0,75 = + 16 406 076 EUR (Nettobetrag) pro Jahr veranschlagt.

4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMÄßNAHMEN

Die Endverwendung bestimmter unter diese Ratsverordnung fallender Waren wird gemäß Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ überwacht. Zusätzlich können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 alle Zollkontrollen durchführen, die ihres Erachtens im Rahmen des von ihnen durchgeführten Risikomanagements angemessen sind.

¹ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (Abl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/952/oj>).